



Traktandum 2

BOTSCHAFT

**des Synodalrates
der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern**

(vom 16. September 2026)

**an die Synode
zur Änderung der Synodalverordnung über die Besoldungen (Besoldungsordnung)**
vom 6. November 2019

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Synodalrat unterbreitet Ihnen die Botschaft zur Änderung der Synodalverordnung über die Besoldungen (Besoldungsordnung) vom 6. November 2019.

Sachverhalt und Erwägungen

Der Synodalrat hat die Höhe der Sitzungsgelder für die Synodalen sowie die Besoldung der Mitglieder des Synodalrates einer generellen Überprüfung unterzogen. Der Synodalrat ist zum Schluss gekommen, dass die Besoldungsordnung zeitgemäss angepasst werden sollte. Auf Grund der Sitzungsgelder vergleichbarer Institutionen ist eine Anpassung nach 7 Jahren auf Grund der Entwicklung hin zu komplexeren Sachverhalten und Aufgabenstellungen sowohl für die Synodalen als auch für den Synodalrat sachgerecht. Die Erhöhung der Sitzungsgelder und der Besoldung des Synodalrates ist auch im Lichte der Beibehaltung einer gewissen Attraktivität der beiden Verantwortungsebenen zweckmässig und finanziell verkraftbar. Zudem soll neu ein Fraktionsbeitrag pro Synodale festgelegt werden.

Die vorgesehenen Änderungen sind in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht in roter Farbe markiert:

Synodalverordnung über die Besoldungen (Besoldungsordnung) vom 6. November 2019	Synodalverordnung über die Besoldungen (Besoldungsordnung) rot vorgeschlagene Anpassungen vom 11. November 2026	Bemerkungen	Kostenfolgen
B. Synode			
<i>§ 1 Geltungsbereich</i> Diese Synodalverordnung regelt die Besoldungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen der Behördenmitglieder, der Arbeitsgruppen, die von der Synode oder dem Synodalrat eingesetzt sind, sowie der Angestellten der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern.	Diese Synodalverordnung regelt die Besoldungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen der Behördenmitglieder, der Arbeitsgruppen, die von der Synode oder dem Synodalrat eingesetzt sind, sowie der Angestellten der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern. Sie regelt zudem die Beiträge an die Fraktionen der Synode.	Die Fraktionen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Vorbereitung der Synodalgeschäfte und zur Meinungsbildung innerhalb der Synode. Der persönliche Austausch unter den Synodalen fördert das gegenseitige Verständnis und die Zusammenarbeit. Dafür soll den Fraktionen ein bescheidener finanzieller Handlungsspielraum zur Verfügung stehen.	Auswirkungen neue Spesepauschale: CHF 4'000
<i>§ 3 Sitzungsgeld</i> 1 Das Sitzungsgeld der Synodalen beträgt für die Sitzungen der Synode, Fraktions-, Kommissions- und Arbeitsgruppensitzungen, Aktenstudium inbegriffen (die An- und Rückfahrt wird nicht zur Sitzungsdauer angerechnet): Bis zwei Stunden: CHF 80.00 Ab zwei Stunden: CHF 40.00 pro Stunde Pro Tag maximal: CHF 280.00 2 Die Vorsitzenden und Protokollführenden der Synode, der Kommissionen, der Fraktionen und	1 Das Sitzungsgeld der Synodalen beträgt für die Sitzungen der Synode, Fraktions-, Kommissions- und Arbeitsgruppensitzungen, Aktenstudium inbegriffen (die An- und Rückfahrt wird nicht zur Sitzungsdauer angerechnet): Bis zwei Stunden: CHF 120.00 Ab zwei Stunden: CHF 60.00 pro Stunde Pro Tag maximal: CHF 420.00 2 Die Vorsitzenden und Protokollführenden der Synode, der Kommissionen, der Fraktionen und	Erhöhung der Sitzungsgelder um 50%	Auswirkung neue Sitzungsgelder gegenüber Vorjahr: Mehrkosten CHF 101'000

der Arbeitsgruppen erhalten das doppelte Sitzungsgeld. 3 Die Angestellten der Landeskirche sind nicht sitzungsgeldberechtigt. 4 Der Synodalrat kann diese Ansätze anpassen, wenn sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise von 102.7 Punkten (Stand: Juni 2019; Basis Dezember 2015 = 100 Punkte) um 10 Punkte verändert.	der Arbeitsgruppen erhalten das doppelte Sitzungsgeld. 3 Die Angestellten der Landeskirche sind nicht sitzungsgeldberechtigt. 4 Der Synodalrat kann diese Ansätze anpassen, wenn sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise von 109.5 Punkten (Stand: August 2026; Basis Dezember 2015 = 100 Punkte) um 10 Punkte verändert.	Aktuelle Indexzahlen eingesetzt	
	<i>§ 4a Fraktionsbeitrag (neu)</i> 1 Die Fraktionen erhalten einen jährlichen Pauschalbeitrag von CHF 40 je Fraktionsmitglied zur Förderung des gegenseitigen Austauschs und der Zusammenarbeit unter den Synodalen. 2 Der Beitrag wird den Fraktionen ausbezahlt. Diese entscheiden im Rahmen des Beitragszwecks über seine Verwendung.	Mit dem neuen § 4a wird der bisher im Voranschlag berücksichtigte jährliche Pauschalbeitrag von CHF 40 je Fraktionsmitglied ausdrücklich in der Besoldungsordnung verankert. Der Beitrag wird den Fraktionen ausbezahlt und von ihnen zweckgebunden für den Austausch und die Zusammenarbeit unter den Synodalen eingesetzt. Er ergänzt die persönlichen Sitzungsgelder und begründet keinen individuellen Auszahlungsanspruch der einzelnen Mitglieder. Da der Beitrag bereits budgetiert ist, entstehen durch seine ausdrückliche	



		Regelung keine zusätzlichen Ausgaben.	
C. Synodalrat			
<i>§ 5 Besoldung</i> 1 Die Besoldung der Mitglieder des Synodalrates besteht – aus dem Grundlohn von CHF 25'000.00 pro Jahr – und einem Sitzungsgeld zu den für die Synodalen geltenden Ansätzen. 2 Die Präsidentin oder der Präsident erhält eine Zulage von CHF 12'500.00 pro Jahr (½ des Grundlohnes). 3 Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident erhält eine Zulage von CHF 3'125.00 pro Jahr (⅙ des Grundlohnes). 4 Der Synodalrat kann diese Ansätze anpassen, wenn sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise von 102.7 Punkten (Stand: Juni 2019; Basis Dezember 2015 = 100 Punkte) um 10 Punkte verändert.	1 Die Besoldung der Mitglieder des Synodalrates besteht – aus dem Grundlohn von CHF 34'000.00 pro Jahr – und einem Sitzungsgeld zu den für die Synodalen geltenden Ansätzen. 2 Die Präsidentin oder der Präsident erhält eine Zulage von CHF 17'000.00 pro Jahr (½ des Grundlohnes). 3 Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident erhält eine Zulage von CHF 4'250.00 pro Jahr (⅙ des Grundlohnes). 4 Der Synodalrat kann diese Ansätze anpassen, wenn sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise von 109.5 Punkten (Stand: August 2026; Basis Dezember 2015 = 100 Punkte) um 10 Punkte verändert.	Erhöhung der Basisbesoldung um 36 % bei neu 30% Arbeitspensum pro SR. Eine Anpassung ist nur bei grösseren Indexveränderungen vorgesehen Aktuelle Indexzahlen eingesetzt.	Mehrkosten Synodalrat CHF 86'000 (exkl. Sozialleistungen)
<i>§ 19 Inkrafttreten</i> Diese Synodalverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt die Besoldungsordnung vom 06. Mai 2009 mit Änderung vom 17. Mai 2017.	1. Diese Synodalverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt die Besoldungsordnung vom 06. Mai 2009 mit Änderung vom 17. Mai 2017. 2 Die Änderung vom 11. November 2026 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.	Der bisherige Wortlaut bleibt als Absatz 1 unverändert bestehen. Der neue Absatz 2 legt das Inkrafttreten der Änderung vom 11. November 2026 auf den 1. Januar 2027 fest.	



Der Synodalrat erachtet die Erhöhung der Sitzungsgelder für die Synodalen und den Synodalrat im Kontext der Besoldungsentwicklung vergleichbarer Institutionen und der Wichtigkeit der zu erfüllenden Aufgaben und des Wertes und der Wichtigkeit der Tätigkeit als Synodale als gerechtfertigt.

Eine Analyse der Arbeitspensen im Synodalrat hat ergeben, dass das Arbeitspensum auf Grund der Entwicklung der Aufgabenbereiche, der zunehmenden Komplexität der Aufgaben, der erhöhten Anforderungen in den Bereichen Organisation und Kommunikation im dualen System sowie im Spannungsfeld der Säkularisierung heute im Durchschnitt rund 30% beträgt. Der bis heute gültigen Besoldung aus dem Jahr 2019 liegt hingegen noch ein Arbeitspensum von rund 20% zugrunde. Dies entspricht somit einer Zunahme von 50%. Die Erhöhung der Besoldung der Mitglieder des Synodalrates um 36 % ist überdies auch im Vergleich zur Lohnentwicklung der Angestellten der römisch-katholischen Landeskirche, der Kirchgemeinden sowie anderer Landeskirchen sachgerecht.

2. Anträge des Synodalrates

Auf Grund der Ausführungen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Synodalverordnung über die Besoldungen (Besoldungsordnung) vom 6. November 2019 (Rechtssammlung I / Nr. 31) wie folgt zu ändern:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Synodalverordnung regelt die Besoldungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen der Behördenmitglieder, der Arbeitsgruppen, die von der Synode oder dem Synodalrat eingesetzt sind, sowie der Angestellten der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern.

Sie regelt zudem die Beiträge an die Fraktionen der Synode.

§ 3 Sitzungsgeld

¹ Das Sitzungsgeld der Synodalen beträgt für die Sitzungen der Synode, Fraktions-, Kommissions- und Arbeitsgruppensitzungen, Aktenstudium inbegriffen (die An- und Rückfahrt wird nicht zur Sitzungsdauer angerechnet):

Bis zwei Stunden: CHF 120.00

Ab zwei Stunden: CHF 60.00 pro Stunde

Pro Tag maximal: CHF 420.00

² Die Vorsitzenden und Protokollführenden der Synode, der Kommissionen, der Fraktionen und der Arbeitsgruppen erhalten das doppelte Sitzungsgeld.

³ Die Angestellten der Landeskirche sind nicht sitzungsgeldberechtigt.

⁴ Der Synodalrat kann diese Ansätze anpassen, wenn sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise von **109.5 Punkten (Stand: August 2026)**; Basis Dezember 2015 = 100 Punkte) um 10 Punkte verändert.

§ 4a Fraktionsbeitrag (neu)

1 Die Fraktionen erhalten einen jährlichen Pauschalbeitrag von CHF 40 je Fraktionsmitglied zur Förderung des gegenseitigen Austauschs und der Zusammenarbeit unter den Synodalen.

2 Der Beitrag wird den Fraktionen ausbezahlt. Diese entscheiden im Rahmen des Beitragszwecks über seine Verwendung.

§ 5 Besoldung

¹ Die Besoldung der Mitglieder des Synodalrates besteht

- aus dem Grundlohn von **CHF 34'000.00** pro Jahr

- und einem Sitzungsgeld zu den für die Synodalen geltenden Ansätzen.

² Die Präsidentin oder der Präsident erhält eine Zulage von **CHF 17'000.00** pro Jahr (½ des Grundlohnes).

³ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident erhält eine Zulage von CHF 4'250.00 pro Jahr (1/8 des Grundlohnes).

⁴ Der Synodalrat kann diese Ansätze anpassen, wenn sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise von 109.5 Punkten (Stand: August 2026; Basis Dezember 2015 = 100 Punkte) um 10 Punkte verändert.

§ 19 Inkrafttreten

¹ Diese Synodalverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt die Besoldungsordnung vom 06. Mai 2009 mit Änderung vom 17. Mai 2017.

² Die Änderung vom 11. November 2026 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Im Namen des Synodalrates

Der Präsident

Der Synodalverwalter

Thomas Räber

Charly Freitag





Synodalbeschluss über die Änderung der Synodalverordnung über die Besoldungen (Besoldungsordnung)

(vom 11. November 2026)

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

beschliesst:

gestützt auf § 58 Abs. 1 und § 62 der Kirchenverfassung

und auf Antrag des Synodalrates und der Geschäftsprüfungskommission:

1. Die Synodalverordnung über die Besoldungen (Besoldungsordnung) vom 6. November 2019 (Rechtssammlung I / Nr. 31) wird wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Synodalverordnung regelt die Besoldungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen der Behördenmitglieder, der Arbeitsgruppen, die von der Synode oder dem Synodalrat eingesetzt sind, sowie der Angestellten der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern. Sie regelt zudem die Beiträge an die Fraktionen der Synode.

§ 3 Sitzungsgeld

¹Das Sitzungsgeld der Synodalen beträgt für die Sitzungen der Synode, Fraktions-, Kommissions- und Arbeitsgruppensitzungen, Aktenstudium inbegriffen (die An- und Rückfahrt wird nicht zur Sitzungsdauer angerechnet):

Bis zwei Stunden: CHF 120.00

Ab zwei Stunden: CHF 60.00 pro Stunde

Pro Tag maximal: CHF 420.00

²Die Vorsitzenden und Protokollführenden der Synode, der Kommissionen, der Fraktionen und der Arbeitsgruppen erhalten das doppelte Sitzungsgeld.

³Die Angestellten der Landeskirche sind nicht sitzungsgeldberechtigt.

⁴Der Synodalrat kann diese Ansätze anpassen, wenn sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise von 109.5 Punkten (Stand: August 2026; Basis Dezember 2015 = 100 Punkte) um 10 Punkte verändert.

§ 4a Fraktionsbeitrag

¹ Die Fraktionen erhalten einen jährlichen Pauschalbeitrag von CHF 40 je Fraktionsmitglied zur Förderung des gegenseitigen Austauschs und der Zusammenarbeit unter den Synodalen.

² Der Beitrag wird den Fraktionen ausbezahlt. Diese entscheiden im Rahmen des Beitragszwecks über seine Verwendung.

§ 5 Besoldung

¹ Die Besoldung der Mitglieder des Synodalarates besteht

- aus dem Grundlohn von CHF 34'000.00 pro Jahr
- und einem Sitzungsgeld zu den für die Synodalen geltenden Ansätzen.

² Die Präsidentin oder der Präsident erhält eine Zulage von CHF 17'000.00 pro Jahr ($\frac{1}{2}$ des Grundlohnes).

³ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident erhält eine Zulage von CHF 4'250.00 pro Jahr ($\frac{1}{8}$ des Grundlohnes).

⁴ Der Synodalarat kann diese Ansätze anpassen, wenn sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise von 109.5 Punkten (Stand: August 2026; Basis Dezember 2015 = 100 Punkte) um 10 Punkte verändert.

§ 19 Inkrafttreten

¹ Diese Synodalverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt die Besoldungsordnung vom 06. Mai 2009 mit Änderung vom 17. Mai 2017.

² Die Änderung vom 11. November 2026 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

2. Diese Änderung unterliegt nicht dem fakultativen Referendum. Sie ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und vom Synodalarat zu vollziehen.

Luzern, 11. November 2026

Im Namen der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

Der Präsident

Der Synodalverwalter

Walter Hofstetter

Charly Freitag

